

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Garagen müssen 3,00 m hinter dem öffentlichen Verkehrsraum erstellt werden

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 2. Die Höhenlage der Gebäude bestimmt die Bauaufsichtsbehörde
- 3. Dachneigungen
 - a) alle 3 - 4 geschossigen Gebäude sind mit Flachdach auszuführen
 - b) alle 2 geschossigen Gebäude sind mit einem Satteldach von 25 - 30° zu versehen. Kniestöcke u. Dachaufbauten sind unzulässig.
 - c) alle 1 - geschossigen Gebäude können von 17 - 30° Dachneigung ausgeführt werden. Kniestöcke u. Dachaufbauten sind unzulässig.
- 4. Garagen (Nebengebäude) an den Grundstücksgrenzen haben sich in ihrer Höhe, Dachform und Gestaltung der Nachbargarage anzugleichen.
- 5. Einfriedigungen

Die Einfriedigungen sind gegen die Straße und im Vorgartenbereich nicht höher als 1,00 m anzulegen
- 6. Fassadengestaltung.

Äußere Wandverkleidungen sind in glasiertem Material oder grellen Farben unzulässig.

Begründung.

Die Gemeinde Maikammer beabsichtigt eine Verdichtung des Bebauungsgebietes "In der oberen Sau" vorzunehmen. Wegen der in Maikammer herrschenden großen Wohnungsnot und starker Nachfrage nach Eigentumswohnungen sowie aus städtebaulichen Gründen ist es zweckmäßig die Verdichtung des Bebauungsgebietes an dieser Stelle vorzunehmen. Dadurch werden auch noch Außenbereichsflächen (Weinbergsflächen) geschont. Die Gemeinde ist der Meinung, Daß sich die Verdichtung an dieser Stelle besonders eignet. Das in Frage kommende Gelände wird im vorliegenden Bebauungsplan ausgewiesen.

Von der I. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Grundstücke betroffen: Plan Nr. 1086 und 1087, die östlichen Teilflächen der Plan Nr. 1093, 1094, 1094 1/2 u. 1095

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Bauland ist noch Privateigentum. Zur Verwirklichung des Planes werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1. Das Gelände wird nach vorliegendem Bebauungsplan umgelegt und vermessen, gegf. in Teilabschnitten.
- 2. Die Flächen des Gemeinbedarfs werden in das Eigentum der Gemeinde überführt.

Die Möglichkeit der Versorgung des Gebietes mit Wasser und Elektrizität ist gegeben. Das Baugebiet kann ohne Schwierigkeiten an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden.

Die überschlägig ermittelten Kosten welche der Gemeinde durch die städtebauliche Maßnahme entstehen betragen rund

DM 300 000 .-

Mit der Verwirklichung des Planes soll sofort nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes begonnen werden.

Die Gemeinde hat am 16. Januar 1973 die I. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Ort, Datum

Maikammer, den 17 Januar 1973

Gemeinde ~~xxxxxxxxxx~~:



Unterschrift:
In Vertretung

[Handwritten Signature]
.....
(~~xxxxxxxxxx~~ u. Diensts.)
(Ullrich)
Beigeordneter

Die Gemeinde hat am 16. Januar 1973 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt.

Ort, Datum

Maikammer, den 17. Januar 1973

Gemeinde ~~xxxxxxxxxx~~:



Unterschrift:
In Vertretung

[Handwritten Signature]
.....
(~~xxxxxxxxxx~~ u. Dienstsiegel)
(Ullrich)
Beigeordneter